

## Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### I. Studierende im Eignungs- und Orientierungspraktikum, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schüler\*innen haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

### II. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Studierende im Eignungs- und Orientierungspraktikum, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder der Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest

12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virus hepatitis A oder E.

aufgetreten ist.

III. Studierende im Eignungs- und Orientierungspraktikum, die Ausscheider sind von

1. *Vibrio cholerae* 0 1 und 0 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC).

dürfen gemäß § 34 Absatz 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

IV. Wenn bei Studierenden im Eignungs- und Orientierungspraktikum einer der vorgenannten Tatbestände auftritt, sind sie gemäß § 34 Absatz 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

**In Bezug auf den Infektionsschutz zur Covid19-Pandemie sind ergänzend insbesondere auch die aktuell gültigen (präventiven) Verhaltensregeln des Robert-Koch-Instituts, die Vorschriften des Landes NRW und die standortspezifischen Vorgaben der Praktikumschule zu beachten.**

**Von der vorstehenden Belehrung und den untenstehenden Hinweisen zur Vorlage eines Nachweises über den Schutz vor Masern habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Praktikumsschule: \_\_\_\_\_

Praktikumszeitraum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Hinweise zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (IfSG, Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020

Am 01.03.2020 tritt das **Masernschutzgesetz** in Kraft. Studierende, die ab dem 01.03.2020 ein Praktikum neu beginnen, müssen vor Antritt dieses Praktikums

- in der **Schule** (bei (E)OP: Orientierungspraktikum bzw. Eignungs- und Orientierungspraktikum, Praxissemester) oder
- in einer **Gemeinschaftseinrichtung** (bei BFP: Berufsfeldpraktikum), d. h. Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen, sonstige Ausbildungseinrichtungen und Heime (§ 33 Nr. 1-5 IfSG)

einen der folgenden drei Nachweise vorlegen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) **oder**
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) **oder**
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 2 IfSG).

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen. Die Impfdokumentation muss folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Schutzimpfung
2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes
3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde
4. Namen und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person
5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

Den Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden spätestens bei Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der **Praktikumsschule** bzw. der Leitung der **Gemeinschaftseinrichtung** vorzulegen.

Beachten Sie: Ggf. fordern Einrichtungen im BFP ebenfalls entsprechende Erklärungen. Diese orientieren sich dann an der Maßgabe der Einrichtung.

**Ohne die Vorlage eines dieser Nachweise kann die Aufnahme der Praktikumsstätigkeit nicht erfolgen.**

### Weiterführende Links:

- [Merkblatt des Gesundheitsministeriums: Wie weise ich Masernschutz nach?](#)
- [Leitfaden zur Impfpassüberprüfung](#)

## **Merkblatt**

### **über die Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität bei Studentinnen im gebärfähigen Alter während des Eignungs- und Orientierungspraktikums**

Röteln sind eine gefährliche Krankheit: Wenn eine Frau während der Schwangerschaft an Röteln erkrankt, besteht für das Kind ein hohes Missbildungsrisiko. Besonders groß ist die Gefahr bei einer Infektion in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten. In dieser Zeit kann es entweder zum Tod des Embryos oder zu schweren Organmissbildungen an Herz, Auge, Ohr und Gehirn kommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rötelninfektion auf den Embryo übergeht, ist in den ersten beiden Schwangerschaftsmonaten größer als im dritten Monat. In den letzten beiden Dritteln der Schwangerschaft ist der Übergang einer Infektion überaus selten.

#### **Symptome der Röteln:**

Typisch sind die druckempfindlichen Lymphknotenschwellungen im Nacken und hinter den Ohren. Etwa zwei bis drei Tage später tritt der Hautausschlag auf: zuerst hinter den Ohren, dann im Gesicht, am Körper und an den Gliedmaßen. Der Ausschlag hält zwei bis drei Tage an. Über die Hälfte aller Rötelninfektionen verlaufen ohne Ausschlag oder sogar ohne irgendwelche Symptome, so dass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie erkranken und keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

#### **Gegenmaßnahmen:**

Da Röteln über Tröpfcheninfektion verbreitet werden, zu den sog. Kinderkrankheiten gehören und sich in einer nicht ausreichend durchgeimpften Kinderpopulation leicht ausbreiten können, gehören Lehrerinnen zu den Berufsgruppen, für die ein erhöhtes Risiko besteht. Ob die Infektionsgefahr tatsächlich gegeben ist, lässt sich durch eine serologische Untersuchung ohne große Schwierigkeiten feststellen. Bei positivem Befund kann die Möglichkeit einer Erkrankung praktisch ausgeschlossen werden.

Ergibt jedoch die Untersuchung, dass keine Immunität gegen Röteln besteht, so kann mittels einer Schutzimpfung das Risiko einer Rötelnembryopathie weitgehend ausgeschaltet werden. Nähere Auskünfte erteilen die Gesundheitsämter. Alle Studierenden werden gebeten, entsprechend den o. g. Hinweisen zu verfahren und ggf. rechtzeitig Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen.